

Letter Of Intent

über die

Zusammenarbeit im Studiengang „XXX mit Praxisbeteiligung“

zwischen

der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften -
Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel,
Herbert-Meyer-Straße 7, 29556 Suderburg,
(nachfolgend „Ostfalia“ oder „Hochschule“)

und

YYY
(nachfolgend „Praxispartner“)

§ 1 Ziele der Zusammenarbeit

Die Ostfalia und der Praxispartner arbeiten vertrauensvoll in der Betreuung von Studierenden zusammen, die den Abschluss des Bachelorstudiengangs „**XXX mit Praxisbeteiligung**“ der Ostfalia anstreben. Ziel der Kooperation ist es, einen neuen Weg bei der Ausbildung zu beschreiten und durch das Hochschulstudium und die Praxiseinsätze beim Praxispartner einen früheren Einstieg in die Praxis zu ermöglichen.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen von Studienbewerberinnen/Studienbewerbern zum Bachelorstudiengang „**XXX mit Praxisbeteiligung**“ an der Ostfalia richten sich nach den jeweils geltenden hochschulrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der jeweils gültigen Prüfungsordnung, und sonstiger einschlägiger Regelungen und Vorgaben der Ostfalia zum Zeitpunkt der beabsichtigten Immatrikulation an der Ostfalia.

Die Vergabe der Studienplätze zum Bachelorstudiengang „**XXX mit Praxisbeteiligung**“ an der Ostfalia erfolgt durch die Ostfalia mit der Zulassung von betreffenden jeweiligen Studienbewerberinnen/Studienbewerbern zum vorgenannten Bachelorstudiengang und deren Einschreibung als Studierende an der Ostfalia.

Der Praxispartner schließt darüber hinaus mit den betreffenden Studierenden einen eigenen Ausbildungsvertrag ab in dem u.a. folgende Regelungen definiert werden:

- Vertragsdauer
- Pflichten des Praxispartners
- Pflichten des Studierenden
- Vergütung und sonstige Leistungen
- Ausbildungs-, Arbeitszeit und Urlaub
- Versicherungsschutz

Das Recht zur vorzeitigen Beendigung des Vertrags aus in der Person oder in dem Verhalten des Studierenden liegenden Gründen bleibt hierdurch, sowohl gegenüber der Hochschule als auch gegenüber dem Studierenden, unberührt.

§ 3 Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer wird von den beteiligten Partnern jährlich neu festgelegt.

§ 4 Leistungen der Partner

Die Partner verpflichten sich:

- (1) einen Beauftragten bzw. eine Beauftragte für den Studiengang zu benennen,
- (2) die Studierenden des Studiengangs in allen Fragen des Studiums zu beraten und
- (3) die Studierenden des Studiengangs im Studium zu unterstützen wie z.B.:
 - durch Tutorinnen und Tutoren
 - durch die Freistellung für die Belange des Studiums

Der Studienbetrieb im Studiengang „**XXX mit Praxisbeteiligung**“ wird durch die Ostfalia im Rahmen der jeweils geltenden Prüfungsordnung gewährleistet.

§ 5 Gestaltung von Studium und betriebliche Einsätze

- (1) Der Studiengang umfasst in der Regel 3½ Jahre einschließlich der integrierten Praxiseinsätze mit dem Abschluss Bachelor.
- (2) Der Studiengang der „**XXX mit Praxisbeteiligung**“ beginnt zum August/September.
- (3) Vor Beginn des Studiums zum Wintersemester eines Jahres und in den Lehrveranstaltungs-freien Zeiten zwischen den Semestern finden betriebliche Praxiseinsätze statt.
- (4) Im letzten Semester, wird die Bachelorarbeit geschrieben. Die Bachelorarbeit und das Praxisprojekt sollen beim Praxispartner, der für die praxisintegrierten Anteile zuständig ist, geschrieben werden und sich mit praxisnahen, anspruchsvollen Problemstellungen befassen. Die Themen der Bachelorarbeit und des Praxisprojektes werden in Absprache zwischen der Fakultät Bau-Wasser-Boden und dem Praxispartner von der Ostfalia vergeben. Der Studienabschnitt schließt mit dem Bachelor of Science (B.Sc.) bzw. dem Bachelor of Engineering (B.Eng.) ab.

§ 6 Studieninhalte

Die Studieninhalte der Hochschule sowie der Prüfungsablauf richten sich nach der geltenden Prüfungsordnung der Ostfalia.

§ 7 Werbung und Außendarstellung

Die Hochschule und der Praxispartner arbeiten in der Werbung für das Studienangebot sowie in dessen Außendarstellung vertrauensvoll zusammen. Für diese Zwecke dürfen die Kooperationspartner:

- Links auf die Seiten des Partners setzen
- Kontaktdaten des Partners bekanntgeben (Anschrift, Telefon, EMail, URL, Social-Media-Kanäle)
- Die Ansprechpartner namentlich mit Kontaktdaten (E-Mail und Telefon) nennen

Die Ostfalia darf das Logo des Praxispartners für die Auflistung der Kooperationspartner im Internetauftritt der Fakultät Bau-Wasser-Boden auf den Ostfalia-Seiten nutzen. Das Logo der Ostfalia darf von den Kooperationspartnern nicht oder nur nach vorheriger Genehmigung verwendet werden.

Darüberhinausgehende Regelungen oder Einschränkungen können die Kooperationspartner auch während der Kooperation vereinbaren. Diese Regelungen verlieren ihre Gültigkeit, durch die Kündigung dieses Letter of Intent oder durch die Einstellung des Studiengangs.

§ 8 Fachbeirat

Zur Sicherung einer hohen Qualität der Ausbildung wird von den Kooperationspartnern ein fachlich-orientierter Beirat gebildet, der mit jeweils höchstens zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern der Kooperationspartner besetzt ist. Der Fachbeirat soll den Kooperationspartnern Vorschläge zur konzeptionellen und fachlichen Weiterentwicklung für das praxisintegrierte Studium unterbreiten.

§ 9 Laufzeit

Die Vereinbarung gilt zunächst für ein Jahr. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht zum 01.03. eines Jahres schriftlich gekündigt wird.

§ 10 Übergangsregelung bei Beendigung der Vereinbarung

Im Falle einer Beendigung der Vereinbarung verpflichten sich die Kooperationspartner allen zu diesem Zeitpunkt im Studium befindlichen Studentinnen und Studenten einen ordnungsgemäßen Abschluss ihres Studiums zu ermöglichen und die sich aus der Kooperationsvereinbarung ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen.

Sollte der Bachelorstudiengang „**XXX mit Praxisbeteiligung**“ seitens der Ostfalia geschlossen bzw. ausgesetzt werden, ist der Praxispartner von der Ostfalia zum frühestmöglichen Zeitpunkt schriftlich davon in Kenntnis zu setzen.

In einer Übergangsfrist von 7 Semestern (Regelstudienzeit) werden weiterhin alle Veranstaltungen angeboten, die in der Prüfungsordnung für Studierende in der Regelstudienzeit vorgesehen sind. In den dann folgenden 4 Semestern werden weiterhin alle notwendigen Prüfungen angeboten. Die Übergangsfrist beginnt mit der letzten Aufnahme in den Studiengang.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die Kooperationspartner in Kraft.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Regelung dieses Letter of Intent unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Regelung soll vielmehr durch Absprache der Kooperationspartner rückwirkend eine Regelung treten, die rechtlich zulässig ist und dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Regelung am nächsten kommt.

Ort, Datum

Praxispartner

Suderburg, den

Prof. Dr. T. Albers
Dekan der Fakultät Bau-Wasser-Boden